

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 13

NUMMER : 16

DATUM : 12.05.2017

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
34	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Einladung zur Ratssitzung am Dienstag, 23. Mai 2017 -
35	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Neufassung zur Ordnung über die Nutzung der Städtischen Sportanlagen der Stadt Ratingen (SportanlagenNOR)-
36	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Straßenbenennung-
37	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Ablauf von Nutzungszeiten an Wahlgräbern -
38	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Einziehung von ungepflegten Wahlgrabstätten -

34 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 25. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Dienstag, den 23. Mai 2017, um 16.00 Uhr in den Saal des Freizeithauses, Erfurter Straße 37 in 40880 Ratingen, einberufen.

Tagesordnung

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Einführung und Verpflichtung eines neues Ratsmitgliedes hier: Ersatzbewerber für Herrn Michael Merder	92/2017
4	Gesamtabschlüsse des Konzerns „Stadt Ratingen“ zu den Jahren 2011-2014 zur Kenntnis	120/2017
5	Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie Entlastung des Bürgermeisters	90/2017 und auf Antrag der Fraktion der CDU
6	Produktionsschule NRW in Ratingen	61/2017
7	Förderung des Landesprojektes "Gute Schule 2020"	67/2017
8	Begrenzung der Aufnahmekapazität an der Eduard-Dietrich-Schule für das Schuljahr 2018/2019	80/2017
9	Aktuelle Anmeldesituation im weiterführenden Schulbereich hier: Beschluss des Schulausschusses vom 15.03.2017	
10	Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Schülerspezialverkehr und Buspendelverkehr für die Schuljahre 2017/2018 bis 2020/2021	122/2017
11	Einmaliger Zuschuss an den Schullandheim-Verein Ratingen e.V. zur Erneuerung des Heizöltanks im Schullandheim Müllenborn	117/2017

-
- | | | |
|----|---|---|
| 12 | 5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Elternbeiträge im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich"(OGATA-BSR) und weitere Finanzierung der Offenen Ganztagschule (OGS) in Ratingen | 50/2017
und
1. Erg. 102/2017 |
| 13 | Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BTP) in NRW
hier: Schaffung von 4,4 Stellen "Schulorientierte Jugendsozialarbeit" im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BTP) in Ratingen - in 2018 | 112/2017 |
| 14 | Kindergartenjahr 2017 / 2018
Qualitätssicherung durch die Bereitstellung zusätzlichen Personals | 97/2017 |
| 15 | Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen;
hier: Personalsituation in Kindertageseinrichtungen | 2/2017 |
| 16 | Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz durch die Schaffung von kurz- und mittelfristigen Ausbaumaßnahmen | 285/2016
und auf Antrag
der Fraktionen
der SPD und
Bürger-Union |
| 17 | Sportförderung;
Antrag des Reitercorps Lintorf 1956 e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für die Umwandlung des Reitspringplatzes | 111/2017 |
| 18 | Verkaufsoffene Sonntage 2017 | 93/2017 |
| 19 | Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung von Ausnahmeabfrageplätzen für die Leitstelle des Kreises Mettmann (Kreisleitstelle) in der Einsatzzentrale der Feuerwehr Ratingen | 41/2017 |
| 20 | XXXI. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) | 51/2017 |
| 21 | X. Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen (FriedhofSR)
XXIV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe (FriedhofGSR) | 179/2016 |
| 22 | Bebauungsplan M 399 „Marktplatz / Bechemer Straße“
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | 49/2017 |

23	Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Ratingen 2017	73/2017 und 1.Erg. 106/2017 und 2.Erg. 121/2017
24	Beschluss zur Mittelbereitstellung Neubau KiTa Meygner Busch 1 a, 40880 Ratingen	94/2017
25	Mittelbereitstellung Neubau einer Mensa an der Offenen Ganztagschule Anne-Frank in Ratingen	59/2017
26	Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Kosten der Reinigung öffentlicher Gebäude	109/2017
27	Parkplatzsituation in der Innenstadt	Auf Antrag der Fraktion der FDP
28	Verfahrensregelung zur Werbung für politische Zwecke im öffentlichen Raum während der Wahlkampfzeit hier: Erstellung einer Satzung für die Stadt Ratingen	Auf Antrag der Fraktion der AfD
29	Resolution bezüglich der Verkehrssituation an der L 422 durch Homberg	Auf Antrag der Fraktion der CDU
30	Sachstand Markt 20	Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
31	Vertretung der Stadt Ratingen im Vorstand des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes	105/2017
32	Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien	
33	Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca. 18:00 Uhr (begrenzt auf höchstens 30 Minuten)	
34	Mitteilungen der Verwaltung	
35	Anfragen	

Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
NÖ 1	Genehmigung der Tagesordnung	
NÖ 2	1. Wahl einer Schiedsperson für Schiedsamsbezirk III (Lintorf/Breitscheid) und 2. Wahl einer Schiedsperson für Schiedsamsbezirk V (Homberg/Meiersberg)	85/2017
NÖ 3	Sachstand Markt 20	Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
NÖ 4	Sachstand Hertie-Haus	Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
NÖ 5	Mitteilungen der Verwaltung	
NÖ 6	Anfragen	

Ratingen, den 11.05.2017

Klaus Pesch
Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

35 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Neufassung zur Ordnung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen der Stadt Ratingen (SportanlagenNOR)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GV.NRW.S. 966), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 21.02.2017 die folgende Neufassung zur Ordnung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen der Stadt Ratingen beschlossen:

I.

Ordnung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen der Stadt Ratingen (SportanlagenNOR)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Nutzungsbedingungen

§ 3 Nutzungszeiten

§ 4 Pflichten und Aufgaben

§ 5 Haftung

§ 6 Nutzungsentgelte

§ 7 Verhalten in Sport- und Turnhallen sowie Bewegungsräumen

§ 8 Verhalten auf Sportplätzen und in Schulungsräumen

§ 9 Sonderbestimmungen für die Nutzung der Bezirkssportanlage Götschenbeck

§ 10 Sanktionen bei Nichtbeachtung der Nutzungsordnung

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die städtischen Sportanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenräume sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ratingen und dienen

- a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Ratinger Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW,
- b) den Ratinger Sportvereinen und deren Spiel- und Startgemeinschaften, die den Fachverbänden wie bspw. dem Landessportbund oder dem Kreissportbund angeschlossen sind für die Durchführung des Trainings, Spiel- und Meisterschaftsbetriebes,
- c) dem Freizeitsport einschließlich der Betriebssportgemeinschaften der Stadt Ratingen, soweit dadurch die Belange des Schul- und Vereinssports nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die städtischen Sportanlagen werden Schulen, Sportvereinen, Sportverbänden und sonstigen Institutionen auf Antrag im Rahmen der jeweils bestehenden Kapazitäten zu sportlichen Zwecken unter Berücksichtigung der Ordnung über die privatrechtlichen

Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Ratingen (SportanlagenEOR552) zur Verfügung gestellt. Der Schulsport genießt Vorrang.

(3) Einzelpersonen stehen die Sportanlagen stets ohne Antrag offen, soweit andere in dieser Ordnung geregelte Belange dem nicht entgegen stehen.

§ 2 Nutzungsbedingungen

(1) Die Überlassung der städtischen Sportanlagen erfolgt auf schriftlichen Antrag an das Amt für Schulverwaltung und Sport und unter der Bedingung, dass die für die betreffende Anlage geltende Hallen- bzw. Nutzungsordnung vor Nutzungsaufnahme anerkannt und beachtet wird. Dies gilt insbesondere auch für die Einzelnutzung durch nicht vereinbundene Freizeitsportler.

(2) Der Antrag auf Nutzung ist spätestens drei Wochen vorher schriftlich an das Amt für Schulverwaltung und Sport zu richten.

(3) Das Nutzungsrecht kann nicht auf Dritte übertragen werden.

(4) Die Überlassung der städtischen Sportanlagen erfolgt stets unter dem Vorbehalt eines entschädigungslosen Widerrufs binnen einer Frist von zwei Wochen ab Bewilligung.

(5) Die Stadt hat das Recht, die Sportanlagen jederzeit aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise für alle oder nur bestimmte Sportarten zu sperren.

§ 3 Nutzungszeiten

(1) Die Nutzungszeiten werden durch das Amt für Schulverwaltung und Sport festgelegt.

a) In der Regel stehen die Sportanlagen von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung zur Verfügung. Alle Sportanlagen inkl. der Nebenanlagen (z.B. Duschen) sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Im Hinblick auf die Belegungszeiten sind Ausnahmen möglich.

b) Für die Nutzung der Sportanlagen an den Wochenenden sind die Spiel- bzw. Meisterschaftspläne maßgebend; darüber hinaus ist die Nutzung an Wochenenden im Ausnahmefall und unter dem Vorbehalt entsprechender personeller Kapazitäten der Stadt Ratingen möglich.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(3) Sportanlagen, die durch den Schul- oder Vereinssport nicht in Anspruch genommen werden, können -auf Antrag- durch den Freizeitsport genutzt werden.

(4) In den Schulferien bleiben die Sportanlagen zur Durchführung außerordentlicher Maßnahmen wie z.B. Reinigungen oder Reparaturen grundsätzlich geschlossen. Zur Vorbereitung auf den Meisterschaftsbetrieb können Sportanlagen im Einzelfall dann genutzt werden, wenn 4 Wochen zuvor ein schriftlicher Antrag gestellt wurde. Die in den Ferien anfallenden Reinigungskosten für die Nutzung der Sportanlagen sind durch die nutzenden Vereine und Verbände zu tragen.

§ 4 Pflichten und Aufgaben

(1) Die Unterhaltung der städtischen Sportanlagen obliegt der Stadt Ratingen.

- (2) Die Überlassung der Sportanlagen erfolgt in dem sich befindlichen Zustand. Die Nutzer sind verpflichtet, die städtischen Einrichtungen und das Inventar pfleglich und sachgemäß zu behandeln, im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und evtl. Schäden unverzüglich beim Amt für Schulverwaltung und Sport zu melden. Die Stadt Ratingen haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen.
- (3) Die Nutzung der Sportanlage ist nur bei Anwesenheit einer vom Nutzer zu stellenden Aufsichtsperson, welche auf Nachfrage dem Amt für Sport und Freizeit zu benennen ist, erlaubt. Die Aufsichtsperson muss im Besitz einer für die Nutzung erforderlichen Qualifikation sein. Werden mehrere Teilbereiche der Sportanlage gleichzeitig genutzt, ist sicherzustellen, dass für alle Bereiche eine Aufsichtsperson anwesend ist. Die Aufsichtsperson ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit sowie für die schonende Behandlung der Sportanlage, ihrer Einrichtung und Geräte verantwortlich. Die Aufsichtsperson ist zur Ausübung des Hausrechts berechtigt und verpflichtet, sofern die Stadt Ratingen im Einzelfall nicht selbst von ihrem Hausrecht Gebrauch macht.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportanlagen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch ihre Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht genutzt werden.
- (5) Geräte sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln. Alle Geräte und Tore sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.
- (6) Die Flucht- und Rettungswege sind immer freizuhalten. Brandschutz- und Brandmeldeanlagen sowie sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden.
- (7) Das Rauchen ist in den Umkleidekabinen, Sozial-, Schulungs- und Nebenräumen verboten.
- (8) Der Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken sowie jedweder Warenverkauf bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Ratingen sowie den entsprechenden ordnungsbehördlichen Genehmigungen; diese sind beim Ordnungsamt zu beantragen.
- (9) Das Befahren der Sportanlagen mit Fahrzeugen jeder Art –ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Krankenfahrstühle– ist während des Sportbetriebes verboten. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch das Amt für Schulverwaltung und Sport. Das Einstellen von Fahrrädern in den städtischen Gebäuden ist nicht gestattet.
- (10) Auf sparsame Nutzung der Versorgungseinrichtungen (Wasser, Strom und Heizung) ist zu achten. Alle Sportanlagen müssen nach Abschluss des Trainings- und Spielbetriebes in ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Alle Fenster müssen geschlossen, sämtliche Lichter gelöscht, Duschen abgeschaltet, Umkleidekabinen und Sanitärräume besenrein verlassen werden.
- (11) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Anwohner der Sportanlagen keine unzumutbare Lärmbelästigung im Zusammenhang mit der Nutzung entsteht.
- (12) Werbung innerhalb städtischer Einrichtungen bedarf der Genehmigung durch die Stadt Ratingen. Sie darf grundsätzlich schulischen Interessen nicht entgegenstehen.
- (13) Bei Veranstaltungen hat der Nutzer für einen Sanitätsdienst zu sorgen. Ebenso muss der Nutzer für ausreichendes medizinisches Erstversorgungsmaterial Sorge tragen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Stadt Ratingen kann jederzeit die Vorlage der Versicherungspolice sowie einen Nachweis über die Prämienzahlung verlangen.

(3) Für alle während der Nutzung durch schuldhaftes Verhalten von Nutzern oder Zuschauern entstandenen Schäden an der Einrichtung haften der Veranstalter, die Vereine oder Verbände gegenüber der Stadt. Einzelnutzer haften persönlich.

(4) Die Stadt Ratingen übernimmt keinerlei Haftung für Nutzungsausfälle und leistet keinen Ersatz für möglicherweise dem Nutzer entstandene Kosten.

Eine Haftung für das Abhandenkommen von Sachen und Wertgegenständen ist ausgeschlossen.

(5) Die Haftung der Stadt aus §836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleibt unberührt. Die Stadt haftet jedoch nur, sofern der Nutzer oder Besucher nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.

§ 6 Nutzungsentgelte

Die Erhebung von Nutzungsentgelten für städtische Sporteinrichtungen erfolgt nach der Ordnung über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Ratingen (SportanlagenEOR552) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Verhalten in Sport-, Turnhallen und Bewegungsräumen

(1) Die Sport- und Turnhallen sowie Bewegungsräume sind nur mit Hallenturnschuhen mit nicht färbender Sohle, die nicht außerhalb des Hallenbereichs getragen werden, oder ohne Schuhe zu betreten. Dies gilt auch für Zuschauer, wenn die Halle nicht mit entsprechenden Schutzmatten ausgelegt ist.

(2) Die Nutzung von Haftmitteln aller Art ist untersagt. Ausnahmen werden auf Antrag durch den Bürgermeister der Stadt Ratingen geregelt.

(3) In den Sportanlagen dürfen nur Hallenbälle benutzt werden. In den Gymnastikräumen ist das Fußballspielen untersagt.

(4) Die Turnmatten sind nach jeder Nutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Matten sind zu fahren oder zu tragen. Alle Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Hallenbodens ausgeschlossen ist. Mattenwagen dürfen nicht überladen werden, beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen.

(5) In den Sportstätten liegen Benutzungs- und Mängelbücher. Jede verantwortliche Aufsichtsperson hat nach jeder Übungsstunde die Nutzung und mögliche Besonderheiten einzutragen.

(6) Aufbewahrungsschränke, Mobiliar oder sonstige Behälter sowie elektrische Großgeräte wie Kühlschränke, -truhen o.ä. dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Ratingen aufgestellt werden.

(7) Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

(8) Bei einer Nutzung der Sport-, Turnhallen oder Bewegungsräume hat die Teilnehmerzahl grundsätzlich mind. 10 Personen zu betragen.

(9) Zur leihweisen Entnahme von städtischen Geräten aus Hallen ist die schriftliche Zustimmung der Stadt Ratingen erforderlich.

(10) Das Mitführen von Tieren jeglicher Art ist verboten.

§ 8 Verhalten auf Sportplätzen und in Schulungsräumen

- (1) Kunstrasenspielfelder dürfen nur mit dafür geeigneten Fußballschuhen mit Kunststoffstollen oder Multinoppen bespielt werden. Fußballschuhe mit Eisenstollen sind auf diesen Plätzen verboten.
- (2) Verschmutzte Schuhe sind vor dem Trainings- oder Spielbetrieb zu säubern.
- (3) Fußballtore sind nach Ende der Nutzung mit der Toröffnung zum Zaun abzustellen und mit den dafür vorgesehenen Ketten und Schlössern zu sichern.
- (4) Fußballtore sind mit den Rollen über das Spielfeld zu bewegen.
- (5) Die an den Fußball- und Hockeytoren angebrachten Gewichte dürfen aus Sicherheitsgründen im Trainings- und Spielbetrieb nicht entfernt werden.
- (6) Es ist verboten, Gläser, Glasflaschen, Porzellan auf die Sportanlagen zu verbringen.
- (7) Kaugummi ist in den entsprechenden Abfallbehältern zu entsorgen und darf nicht auf dem Kunstrasen entsorgt werden.
- (8) Das Flutlicht ist nach Trainings- und Spielende unverzüglich auszuschalten.
- (9) Die Zugangstore sind nach Beendigung des Trainings – und Spielbetriebes zu verschließen.
- (10) Aufbewahrungsschränke, Mobiliar oder sonstige Behälter sowie elektrische Großgeräte wie Kühlschränke, -truhen o.ä. dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Ratingen aufgestellt werden.
- (11) In den Schulungsräumen ist bei Verlassen das Licht zu löschen, alle Fenster zu schließen und die Stühle hoch zu stellen. Die Schulungsräume sind besenrein zu verlassen, alle mitgebrachten Speisen und Getränke sind eigenständig zu entsorgen, die Türen zu verschließen.

§ 9 Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Bezirkssportanlage Götschenbeck

- Die Lautsprecheranlage darf nur für Sprachdurchsagen und lediglich für 5 Minuten Sprechzeit pro Stunde genutzt werden.
- Die Nutzung der Lautsprecheranlage ist innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr- 15.00 Uhr nicht zulässig.
- Die Nutzung der Sportanlage ist an Werktagen von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags vor 9.00 Uhr und nach 20.00 Uhr nicht gestattet.
- Die Finnbahn ist zu den Öffnungszeiten der Sportanlage für Freizeitsportler nutzbar.
- Die maximale Zuschauerzahl auf der Sportanlage innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) darf 300 Personen, innerhalb der sonstigen Nutzungszeiten 600 Personen nicht überschreiten. An Tagen, an denen mit entsprechenden Zuschauerzahlen zu rechnen ist, insbesondere bei Ligaspieltagen, ist durch geeignete Maßnahmen (reglementierter Kartenverkauf oder Personenzählung an den Ein- und Ausgängen) sicherzustellen, dass die Zuschauerzahl von 300 bzw. 600 Personen nicht überschritten wird.

§ 10 Sanktionen bei Nichtbeachtung der Nutzungsordnung

- (1) Wird von den Nutzern oder von einzelnen Mitgliedern der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen oder sonst die öffentliche Ordnung gestört, kann

dies mit zeitweiligem oder gänzlichem Ausschluss von der Nutzung der Sportanlagen geahndet werden, ohne dass die Stadt zum Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens verpflichtet ist.

(2) Kosten, die der Stadt Ratingen durch die Nichteinhaltung der Nutzungsordnung z.B. in Form von Sonderreinigungskosten entstehen, werden den Nutzern in Rechnung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ordnung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen der Stadt Ratingen tritt am Folgetag des Ratsbeschluss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Stadt Ratingen über die Benutzung des Stadions und Sportplätze in der Fassung vom 27. Juni 1990 sowie die Ordnung über die Nutzung der Sport-, Großturn- und Turnhallen der Stadt Ratingen vom 05. Juni 2007 außer Kraft.

II.

Diese Ordnung der Stadt Ratingen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 21.02.2017 beschlossene Ordnung der Stadt Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GV.NRW.S.966), gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, den 03.05.2017

(Klaus Pesch)
Bürgermeister

36 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Straßenbenennung

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss des Rates der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 beschlossen:

Der im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Bereich vor dem Gebäude der Softwareherstellerfirma SAP erhält folgende Bezeichnung:

SAP-Platz (Straßenschlüssel 12830)

Die Benennung dieser Straße wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S.602) öffentlich bekanntgegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgende Tag bestimmt (§ 41 Abs.4 VwVfG NRW). Die Beschlüsse mit Begründung können im Verwaltungsgebäude Philippstraße 21, während der Dienststunden (Mo, Mi und Fr 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Di 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00Uhr bis 16.00 Uhr, Do 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Raum 8 (Erdgeschoss rechts) eingesehen werden.

Ratingen, den 03.05.2017

Der Bürgermeister

Pesch

37 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

gemäß § 15 Abs. 5 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über den Ablauf von Nutzungszeiten an Wahlgräbern.

Die Nutzungsberechtigten der nachstehend genannten Wahlgräber sind unbekannt bzw. können nicht mehr ermittelt werden. Sofern die Nutzungsberechtigten bzw. ihre Angehörigen und Erben an einem Nachkauf der Wahlgrabstätte interessiert sind, können sie dies bis zum **31.08.2017** der Stadtverwaltung Ratingen, Lintorfer Str. 38, 40878 Ratingen, mitteilen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Anschriften nicht öffentlich bekannt gemacht. Auskunft erteilt die Friedhofsverwaltung.

Friedhof Lintorf

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
025	172-174	Marga Deppermann	Deppermann, Elise Düerkop, Emma Düerkop, Hermann	05.05.2016	07.12.2016
030	069-070	Werner Schneider	Habig, Irmgard Habig, Herrmann	16.04.2016	06.09.2016
037	062-063	Anna Rüggenberg	Rüggenberg, Kurt Hans	19.12.2006	19.12.2016
037	053-054	Franziska Becker	Becker, Hugo Gottlieb	30.12.2006	30.12.2016
033	058-059	Heinz Püllen	Ostertag, Elisabeth Ostertag, Wilhelm	04.11.2016	08.01.2017
022	074-075		Boy, Marta Boy, Berta	08.01.2011	17.12.2016
027	095-096	Irene Coumann	Kujawski, Luzie Kujawski, Viktor	03.03.2016	08.01.2017
017	018-019	Peter Hoffmann	Hoffmann, Wilhelm Friedr. Hoffmann, Dora	19.06.2016	24.04.2017

Friedhof Tiefenbroich

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
028	065-066	Gabriele Thiemann	Becker, Christine Becker, Heinrich	26.08.2016	04.11.2016
028	127-128	Heinrich Steggemann	Steggemann, Elisabeth	23.01.2007	23.01.2017

Friedhof Eggerscheidt

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
006/002	009-012	Helmi Gellner	Gellner, Anna Gellner, Walter	21.10.2016	11.12.2016
002/004	002-003	Hans Heischkamp	Reipa, Henriette Reipa, Wilhelm	25.06.2016	25.02.2017
006/004	015-016	Wilhelm Nottberg	Nottberg, Else	14.04.2007	14.04.2017

Waldfriedhof

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
055	267-268	Matthias Breuer	Breuer, Anna Maria Breuer, Matthias	07.12.2001	07.12.2016
055	571-572	Johann Dombrowski	Dombrowski, Hedwig Friedrich, Klaus	31.08.2016	13.01.2017
009	017-018	Friedhelm Fechner	Fechner, Oskar Fechner, Berta Frommke, Andrea Frommke, Bernhard	07.01.2017	12.01.2017
037	180-181	Marlis Meier	Kucklick, Kurt Kucklick, Maria	29.07.2016	04.01.2017
063	179-180	Maria Bongartz	Bongartz, Maria Bongartz, Paul	08.03.2012	05.01.2017
028	028-029	Brigitte Welk	Brandtner, Paul Brandtner, Erna Marie	20.05.2016	05.01.2017
044	062-063	Heinz Becker	Becker, Frieda Becker, Karl	22.02.2017	03.03.2017
043	032-033	Anne Bonn	Bonn, Friedrich Bonn, Gertrud	02.04.2017	13.04.2017
055	474-475	Franz Preuß	Müller, Gerd Preuß, Maria	13.11.2016	14.05.2017

Friedhof Hösel

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
001	034	Marianne Kirschbaum	Buchsein, Anna Sofia	05.04.2007	05.04.2017
005b	049-050	Heinz-Willi Rumpf	Opdenberg, Johanna Opdenberg, Johann Wilhelm	20.05.2016	19.04.2017
005a	009-010	Ursula Pohlhausen	Tasch, Johannes Schroer, Martha	28.08.2016	08.04.2017

Ein entsprechendes Hinweisschild wurde auf der jeweiligen Grabstätte angebracht.

Ratingen, den 09.05.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
gez. Fiene
(Amtsleiter)

38 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

gemäß § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über die Einziehung von ungepflegten Wahlgrabstätten auf den Ratinger Kommunalfriedhöfen.

Die Nutzungsberechtigten der nachstehend genannten Wahlgrabstätten können nicht ermittelt werden bzw. sind verstorben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Anschriften nicht öffentlich bekannt gemacht. Auskunft erteilt die Friedhofsverwaltung.

Friedhof Tiefenbroich

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
044	035-036	Hans-Jürgen Müller	Deutzmann, Paula Deutzmann, Wilhelm	15.04.2026	01.06.2026
069	013-014	Emilie Lukat	Lukat, Werner	23.02.2024	23.02.2034
058	066-067	Josefine Röhse	Röhse, Hans	03.01.2020	03.01.2030

Waldfriedhof

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
001	119-120	Brigitte Wenzik	Wenzik, Walter Friese, Erna	06.12.2028	02.05.2034
067	046-047	Peter Beer	Klyscz, Margarete Klyscz, Johannes	31.12.2025	01.01.2026
012	074	Walter Geier	Geier, Erich Geier, Elisabeth	16.12.2020	09.02.2024

Friedhof Hösel

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
024a	010	Eckhard Sprengel	Sprengel, Bertha	20.06.2019	20.06.2019
040	036	Peter Lohse	Isbach, Katharina	15.06.2034	15.06.2034
021	032-033	Frieda Görgens	Brünemeyer, Frieda Brünemeyer, Gustav	29.05.2018	24.08.2018

Weitere Nutzungsberechtigte sind nicht festzustellen.

Sofern die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen an dem Erhalt der genannten Wahlgrabstätte interessiert sind, so ist diese unverzüglich in Ordnung zu bringen. Sollte dies nicht bis zum **31.08.2017** erfolgen, wird die Wahlgrabstätte eingezogen. Gleichzeitig wird das Nutzungsrecht entzogen.

Eine entsprechende Hinweistafel wurde auf dem vorgenannten Wahlgrab angebracht.

Ratingen, den 09.05.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
gez. Fiene
(Amtsleiter)